

reaktionärer, ja faschistischer Vorstellungen, z.B. der in verschiedenen Formen auftretende tiefe Unglaube an die schöpferischen Kräfte des Volkes und die Mißachtung bürgerlich-demokratischer Traditionen. Die Tatsache, daß am Anfang der demokratischen Umgestaltung unseres Staates nicht die revolutionäre Aktion des ganzen Volkes stand, verhinderte auch die sprunghafte Entwicklung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins der Massen, wie wir es als Folge der sozialen Revolution etwa in der Sowjetunion feststellen können. — Stärker aber als diese auf der Vergangenheit beruhenden Ursachen wirkt sich die Spaltung Deutschlands, die ständige Möglichkeit des Hineintragens rückständiger und feindlicher Ideologien, dahin aus, daß bei uns die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus länger und komplizierter ist als in den anderen sozialistischen Staaten.

Dennoch werden all diese Schwierigkeiten dadurch mehr als ausgeglichen, daß uns in jeder Phase unserer Entwicklung die große Hilfe und der unermeßliche Erfahrungsschatz der Sowjetunion zur Verfügung stehen. So können wir auch schon große Erfolge auf dem Wege der Schaffung eines sozialistischen Rechtssystems feststellen; denn unser Recht kann — bei aller Berücksichtigung der Tatsache, daß für einen Teil unserer Wirtschaft noch das Mehrwertgesetz gilt, doch nur ein einheitliches sozialistisches Recht sein. Dabei muß es sich hemmend auswirken, daß wir aus Gründen unserer historischen Entwicklung einen umfangreichen Übergang alter, übernommener Normen haben und daß darüber hinaus unsere ständige schnelle ökonomische Entwicklung zu mitunter sehr erheblichen Wachstumswidersprüchen führt. Nicht wenige der neuen Normen unseres Staates sind bereits überholt, so vor allem auf den Gebieten des Verfassungsrechts, des Arbeits- und des LPG-Rechts, und es gibt andere Gebiete, vor allem das Verwaltungsrecht, auf denen uns sogar die Rechtsprinzipien noch fehlen.

Aber all diese objektiven Erscheinungen sind keine ausreichende Erklärung für das Zurückbleiben des Rechtsbewußtseins vieler Werktätiger hinter ihrem allgemeinen Bewußtsein, für die negierende Einstellung zahlreicher Staatsfunktionäre zu unserem Recht. Vielmehr liegen die Ursachen dieser Erscheinungen zu einem Teil bei den Rechtswissenschaftlern selbst, die bisher trotz der kritischen Hinweise des 24. Plenums des Zentralkomitees der SED sich noch nicht offen und selbstkritisch mit den Mängeln ihrer eigenen Arbeit auseinandergesetzt haben. Diese Mängel erblickte Kröger vor allem in folgendem: die Rechtswissenschaft hat sich ungenügend auf die Kernfragen unserer Entwicklung orientiert, sie hat es unterlassen, durch wissenschaftliche Einzeluntersuchungen zur Klärung der Beziehungen zwischen Ökonomik und Recht beizutragen. So vernachlässigt z. B. auch Dr. Klenner's Arbeit „Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts“, die einzige größere Arbeit über Grundfragen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, die wir bis jetzt besitzen, gerade diese Probleme.

Die Folgen der ungenügenden prinzipiellen theoretischen Auseinandersetzung mit der Problematik Ökonomie — Recht zeigen sich auch in den Arbeiten auf einzelnen Rechtsgebieten. So läuft z. B. der Versuch, das Verhältnis zwischen ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und juristischen Gesetzen auf ein Verhältnis zwischen Inhalt und Form zurückzuführen, auf eine Unterschätzung des Rechts und seiner mobilisierenden Kraft hinaus. Eine Loslösung des Rechts von den es bedingenden ökonomischen Faktoren enthält dagegen das Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Zivilrechts, wenn dort zwar die das Zivilrecht umgestaltenden und weiterentwickelnden Rechtsakte aufgezählt, nicht aber die ökonomischen Voraussetzungen für die Möglichkeit ihrer Schaffung und ihrer Wirksamkeit beschrieben werden.

Die Rechtswissenschaft muß sehr selbstkritisch überprüfen, inwieweit sie bei der Beschäftigung mit diesen Fragen bürgerlich-rechtsnihilistische oder bürgerlich-rechtsformalistische Auffassungen in die Arbeit hineinträgt.

Als die Kernursache des Zurückbleibens der Rechtswissenschaft bezeichnete Kröger ein bei weitem noch nicht genügendes Eindringen in die Wissenschaftsprinzipien des Marxismus-Leninismus, und er wies auf „eine

gewisse gefährliche Selbstzufriedenheit“ hin, „die es gerade in der Frage der marxistisch-leninistischen Fundierung unserer Arbeit gibt“.

An Beispielen aus dem Verwaltungs- und dem Strafrecht wies Kröger eindrucksvoll nach, daß es an ausreichenden Schlußfolgerungen aus dem Charakter der grundlegenden Staatsfunktionen für die Arbeit der Justizorgane fehle, daß wir zu sehr stets von der Unterdrückungsfunktion ausgehen und nicht selten, gerade im Verwaltungsrecht, mit nur verändertem Klassenverzeichen an bürgerlichen Auffassungen und Theorien festhalten. Die Unterschätzung der Erziehungsfunktion im Strafrecht und die mangelnde Herausarbeitung der schöpferischen Rolle der Volksmassen im Staatsrecht sind entscheidende Mängel in der bisherigen rechtswissenschaftlichen Arbeit.

Viel zu geringe Aufmerksamkeit hat die Wissenschaft bisher auch der rechtlichen Garantie und Durchsetzung der persönlichen Rechte der Bürger zugewandt, obwohl diese — ebenso wie die materielle Interessiertheit der Werktätigen — eine wesentliche Bedingung für die Entwicklung eines sozialistischen Bewußtseins bilden. Der in unserem Staate bestehenden Einheit von Rechten und Pflichten der Bürger kommt gerade unter gesamtdeutschem Gesichtspunkt erhöhte Bedeutung zu.

Kröger warnte vor vulgär-wissenschaftlichen Gegenüberstellungen der Verhältnisse in den beiden deutschen Staaten, denen keine überzeugende Wirkung zukommt. Bei der Lösung der uns gestellten Aufgabe, so zu arbeiten, daß sich die nationale Bewegung für ein wiedervereinigtes, demokratisches und friedliebendes Deutschland verbreitert und alle Gegner der NATO- und Remilitarisierungs-Politik in Westdeutschland sich zusammenschließen, ist jede Engherzigkeit gegenüber dem nationalen Erbe schnellstens zu überwinden.

Zusammenfassend stellte Prof. Kröger den Wissenschaftlern die Aufgabe, exakte Tatsachenforschung zu betreiben und mit großem Verantwortungsbewußtsein, unter Überwindung aller Erscheinungen von Dogmatismus und Scholastik, alle neu auftauchenden Fragen schöpferisch an Hand der Theorie des Marxismus-Leninismus so zu behandeln, daß dadurch die Praxis gefördert wird. Dies aber wird nur erreicht werden, wenn wir weit mehr als bisher eine offene, breite wissenschaftliche Diskussion entwickeln, die auch in unseren rechtswissenschaftlichen Zeitschriften Raum finden muß.

*

An der sehr breiten und freimütig geführten Aussprache beteiligten sich 29 Kollegen; bei Abschluß der Konferenz lagen noch 18 weitere Wortmeldungen vor. Aus dem Inhalt der Diskussion kann hier nur ein Bruchteil wiedergegeben werden⁴⁾. Sie war dadurch charakterisiert, daß neben den Rechtswissenschaftlern auch zahlreiche in der Wirtschaft und Verwaltung tätige Funktionäre sprachen und so bereits eine wesentliche Forderung an die künftige Arbeit der Rechtswissenschaft erfüllt wurde, die Forderung nämlich nach enger Verbindung und Zusammenarbeit mit der Praxis.

Von besonderer Bedeutung waren die Ausführungen des sowjetischen Gastprofessors Scheremet (Universität Moskau), der unseren Rechtswissenschaftlern die Aufgabe stellte, sich unter gründlicher Aneignung der marxistisch-leninistischen Theorie eingehend mit der Tätigkeit des Staatsapparates zu beschäftigen und das Hauptaugenmerk dabei der Rolle der Vertretungsorgane zuzuwenden. Auch Prof. Scheremet gab Hinweise dafür, wie die jungen Rechtswissenschaftler enger an die Praxis herangeführt werden könnten und sollten. Er empfahl, daß jeder wissenschaftliche Mitarbeiter an einem Teil des Staatsapparates mitarbeitet und daß bewährte Mitarbeiter des Staatsapparates die Reihen der Wissenschaftler auffüllen.

Als Vertreter des Politbüros des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sprach Hermann Matern. Seine Worte waren geeignet, das Verantwortungsbewußtsein jedes einzelnen für die Verbesserung seiner Arbeit wachzurufen und uns noch klarer die großen Aufgaben erkennen zu lassen, die mit der raschen Entwicklung der DDR vor uns gestellt sind. Matern forderte eine große vorausschauende Tätigkeit von den

⁴⁾ Das Protokoll der Konferenz wird demnächst veröffentlicht werden.